

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 823 Abs. 1, § 227 Abs. 2, § 254 Abs. 1,
 §§ 276, 828, 847; RVO §§ 636-638; ZPO § 561 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 320/75

Urteil des BAG vom 7. Mai 1976

LAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 320/75

1 Sa 48/69 Saarland

Verkündet
am 7. Mai 1976

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 2. Dezember 1970 - 1 Sa 48/69 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 3. März 1949 geborene Kläger und der am 9. April 1948 geborene Beklagte waren am 25. November 1965 im Lehrstollen der Grube D als Berglehrlinge im dritten Lehrjahr tätig. Kurz vor Schichtende hinderte der Kläger den Beklagten daran, einen zum Berieseln des Bruchfeldes benutzten Preßluftschlauch aufzuwickeln, indem er, um den Beklagten zu necken und zu ärgern, mehrmals auf den Schlauch trat. Trotz der wiederholten Aufforderung des Beklagten, dies zu unterlassen, setzte der Kläger seine Störung fort. Schließlich war er ein Stückchen Berge nach dem Beklagten, das diesen am Ellbogen traf. Hierauf rief der Beklagte dem Kläger zu, wenn er das nochmals tue, könne er etwas erleben. Als der Kläger im Begriff war, ein zweites Mal nach dem Beklagten zu werfen, ergriff dieser ein Stückchen Kohle und warf es nach dem Kläger. Der Kläger erlitt eine schwere Verletzung des linken Auges. Infolgedessen ist das Sehvermögen auf diesem Auge auf 1/50 herabgesetzt. Der Kläger wurde durch die erlittene Augenverletzung für die Arbeit unter Tage untauglich und konnte deshalb die Knappenprüfung nicht ablegen. Er hat nach vorübergehender Tätigkeit als Bergjungarbeiter eine Ausbildung als Krankenpfleger begonnen und ist dann als Streckenunterhaltungsarbeiter tätig gewesen.

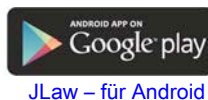
Die zuständige Bergbau-Berufsgenossenschaft hat den Unfall des Klägers nicht als Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannt. Die Entscheidung der Berufsgenossenschaft ist durch ein mittlerweile rechtskräftiges Urteil des Landesozialgerichts Saarland bestätigt worden.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage neben der Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes die Feststellung begehrt, daß der Beklagte den ihm aus dem Unfallereignis vom 25. November 1965 entstandenen Schaden zur Hälfte zu ersetzen hat. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe bei der Reaktion auf das im Scherz erfolgte Verhalten des Klägers das zulässige Maß grob fahrlässig überschritten. Der Wurf sei mit erheblicher Wucht ausgeführt wor-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

den. Der Beklagte habe damit rechnen müssen, daß der Kläger eine Augenverletzung davontragen werde. Unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens des Beklagten, des Anlasses und der Schwere der vom Kläger erlittenen Verletzungen sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien erscheine bei einer Haftungsquote von 50 % ein Schmerzensgeld von mindestens 5.000,-- DM angemessen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld - mindestens 5.000,-- DM - zu zahlen;

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm den gesamten Schaden aus dem Unfallereignis vom 25. November 1965 zur Hälfte zu ersetzen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, die beim Kläger festgestellte Augenverletzung verursacht zu haben. Unter den im Lehrstreb gegebenen örtlichen Verhältnissen sei ein gezieltes Werfen nicht möglich gewesen. Er habe in Notwehr gehandelt; im übrigen habe er, weil er an der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Arbeit gehindert und die Zeit fortgeschritten gewesen sei, aus einer verständlichen Erregung und Abwehrreaktion heraus nach dem Kläger geworfen, ohne ihn treffen zu wollen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und unter Abweisung der Klage im übrigen

1. den Beklagten verurteilt, an den Kläger 5.000,-- DM Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Mai 1968 zu zahlen,
2. festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen in der Zukunft aus dem Unfallereignis vom 25. November 1965 noch entstehenden Schaden zu 1/3 zu ersetzen.

Die weitergehende Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerfrei.

I. Die zuständige Bergbau-Berufsgenossenschaft hat entschieden, daß der Unfall des Klägers kein Arbeitsunfall war. Das Landesarbeitsgericht des Saarlandes hat diese Entscheidung bestätigt. Sie ist gemäß § 638 Abs. 1 Nr.1 RVO für das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen bindend. Ein Haftungsausschluß gemäß den §§ 637 Abs. 1, 636 RVO kommt für den Beklagten folglich nicht in Frage; seine Haftung richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB über unerlaubte Handlungen.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Steinwurf des Beklagten ursächlich für die vom Kläger erlittene Körperverletzung war. Es hat weiter festgestellt, der Beklagte habe der Neckerei des Klägers schon dadurch wirksam begegnen können, daß er die im Lehrstreb anwesende Aufsichtsperson herbeirief und um entsprechende Einwirkung auf den Kläger bat; das Werfen mit Kohle sei nicht erforderlich gewesen. Ferner hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger das Auge zwar nicht auswerfen wollte, bei gehöriger Sorgfalt aber erkennen konnte und mußte, daß das nach dem Kläger geworfene Stückchen Kohle diesen ins Gesicht oder am Auge treffen und erheblich verletzen konnte. Die Zurechnungsfähigkeit des damals 17-jährigen Beklagten sei gemäß § 828 Abs. 2 BGB zu vermuten gewesen; diese Vermutung habe der Beklagte nicht widerlegt.

Die Revision hat diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht angegriffen; von ihnen hat daher das Revisionsgericht auszugehen (§ 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

2. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat das Landesarbeitsgericht zutreffend das Vorliegen einer rechtswidrigen und verschuldeten Körperverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB bejaht. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt, daß die Handlung des Beklagten nicht durch Notwehr gerechtfertigt war. Der Kläger hatte zwar mit einem Stein nach dem Beklagten ge-



- 5 -

worfen und war im Begriffe, nochmals zu werfen. Es lag damit objektiv ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Beklagten vor. Dagegen durfte der Beklagte jedoch nicht seinerseits mit dem Wurf eines Stückchens Kohle reagieren. Denn nach § 227 Abs. 2 BGB sind durch Notwehr gerechtfertigt nur solche Handlungen, die zur Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff erforderlich sind. Erforderlich ist nur jeweils das mildeste geeignete Gegenmittel (vgl. Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., § 15 I b S. 221 f.; Palandt-Danckelmann, BGB, 35. Aufl., § 227 Anm. 1 d). Dies war hier nicht der Gegenangriff; vielmehr konnte und mußte der Beklagte die im Lehrstreb anwesende Aufsichtsperson um Hilfe bitten.

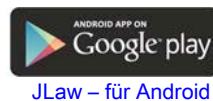
Die Möglichkeit der Flucht oder der Hilfe durch dritte Personen schließt zwar nicht in jedem Falle die Möglichkeit der aggressiven Notwehr aus. Der vielfach zu § 227 Abs. 2 BGB vertretene Grundsatz, daß das Recht dem Unrecht nicht zu weichen brauche, gilt jedenfalls dann nicht, wenn Leben und Gesundheit des Gegners auf dem Spiel stehen oder wenn der Angegriffene ausweichen kann, ohne sonst seine eigenen Belange zu verletzen. Zurückhaltung ist insbesondere dann geboten, wenn sich - wie hier zwei Lehrlinge desselben Betriebes - nicht feindlich gesinnte Personen desselben Lebenskreises gegenüberstehen (Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., § 15 I S. 221 f.; Palandt-Danckelmann, aaO, § 227 Anm. 1 e). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war es dem Beklagten versagt, den Angriff des Klägers mit dem Wurf des Stückchens Kohle zu erwidern. Der Beklagte hat die erforderliche Notwehr überschritten. Da das Handeln des Beklagten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fahrlässig geschah, ist der Beklagte gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem Kläger zum Schadenersatz verpflichtet.

III. Durch seinen Angriff hat der Kläger jedoch die rechtswidrige Handlung des Beklagten herausgefordert und damit seine eigene Körperverletzung mit verursacht und mit verschuldet. Das Lan-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

des Arbeitsgericht hat deswegen unter Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB den Beklagten nur zur Zahlung von 1/3 des Schadens verurteilt.

Diese Quotelung hat die Revision mit der Begründung angegriffen, der Kläger habe den Unfall so überwiegend selbst verursacht und verschuldet, daß er die Folgen davon allein tragen müsse. Das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß es gemäß § 254 Abs. 1 BGB auch möglich sei, den Schädiger ganz freizustellen, und deshalb müsse das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen werden.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Überprüfung der quotenmäßigen Verteilung des Schadens durch das Tatsachengericht ist revisionsrechtlich nur noch beschränkt möglich. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob der Tatsachenrichter alle Umstände ordnungsgemäß festgestellt, bei der Abwägung bewertet und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat (BAG AP Nr. 12 zu § 565 ZPO [zu 3 der Gründe]; BGH VersR 1975, 151 [153 zu IV 2a der Gründe]). Im vorliegenden Falle ist ein revisionsrechtlich erheblicher Fehler nicht ersichtlich.

Nach dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB haben der Schädiger und der Geschädigte den Schaden soweit zu tragen, als sie die Bedingungen verantworten müssen, die zusammen die Schadensursache gesetzt haben (Reimer Schmidt in Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 254 Rdnr.16). Voraussetzung ist also eine beiderseitige Verursachung, und daraus folgt in der Regel auch eine beiderseitige Schadenstragung. Von dieser Regel kann zwar in Ausnahmefällen abgewichen und einer Partei einseitig der gesamte Schaden aufgebürdet werden. Wenn das Landesarbeitsgericht einen solchen Ausnahmefall nicht für gegeben gehalten und daher die Möglichkeit der einseitigen Schadenstragung nicht erörtert hat, so muß daraus nicht gefolgert werden, das Landesarbeitsgericht habe diese Möglichkeit völlig übersehen. Notwehrüberschreitungen oder provozierte Angriffe stellen nicht grundsätzlich Ausnahmefälle dar, in welchen der Herausforderer den ganzen Schaden zu tragen hat (vgl. BGH VersR 1967, 477 [478 zu 5 der Gründe]). Der Tatsache, daß es die überwiegende Verursachung und - bei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Fahrlässigkeit auf beiden Seiten - auch das überwiegende Verschulden auf Seiten des Klägers gesehen hat, hat das Landesarbeitsgericht durch die Quotelung Rechnung getragen: der Kläger hat 2/3 des Schadens selbst zu tragen. Dies Ergebnis hält sich im Rahmen des dem Tatsachenrichter gemäß § 254 Abs. 1 BGB zustehenden und vom Revisionsgericht nicht mehr nachprüfbaren Ermessensspielraums.

IV. Dasselbe gilt für die Festsetzung des Schmerzensgeldbetrages.

Auch die Überprüfung der Festsetzung des Schmerzensgeldes ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt möglich (BAG AP Nr. 10 zu § 847 BGB [zu 1 der Gründe]). Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht wesentliche, für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgebliche Umstände unberücksichtigt gelassen habe. Auch die Revision trägt dazu nichts Erhebliches vor. Sie meint, das Landesarbeitsgericht habe berücksichtigen müssen, daß dem Kläger immerhin noch gewisse berufliche Entfaltungsmöglichkeiten geblieben sind. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Landesarbeitsgericht etwas anderes auch nicht angenommen hat. Es hat gesagt, die berufliche Entfaltungsfreiheit des Klägers sei beschränkt; es hat nicht ausgeführt, wie die Revision meint, dem Kläger sei die Möglichkeit der beruflichen Entfaltung völlig genommen. Daß das Schmerzensgeld u.a. auch die Funktion habe, einen Ausgleich für die nicht vermögensrechtlichen Beeinträchtigungen zu schaffen, und dementsprechend zu bemessen sei, hat das Landesarbeitsgericht nicht übersehen, wie die Revision rügt, sondern ausdrücklich ausgeführt.

Die Revision irrt auch, wenn sie von einem Schmerzensgeldbetrag von insgesamt 15.000,-- DM ausgeht, von dem der Beklagte nur 5.000,-- DM tragen solle. Der Schmerzensgeldanspruch ist kein gewöhnlicher Schadenersatzanspruch, der im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB geteilt wird. Vielmehr ist der Grad des Mitverschuldens des Geschädigten nur einer unter vielen, die Höhe des Anspruchs bestimmenden Faktoren (BGHZ 18, 149). Der Schädiger schuldet nicht den der Beteiligungsquote entsprechenden Teil

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

eines angemessenen Schmerzensgeldes, sondern ein Schmerzensgeld, das unter Berücksichtigung der Beteiligungsquote angemessen ist (BGH VersR 1970, 624 [625]).

Das Landesarbeitsgericht mußte daher nur darlegen, wieso es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und des Mitverschuldens des Klägers zu einem Schmerzensgeldanspruch von 5.000,-- DM gekommen ist. Das hat es in hinreichendem Maße getan.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schnabel

Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)